

## STATUTEN

### I. NAME - ZWECK - SITZ

#### Artikel 1

Unter dem Namen „plateforme-reha.ch“, nachstehend Verband genannt, besteht aufgrund dieser Statuten ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verband kann sich in regionale Sektionen gliedern.

#### Artikel 2

Der Verband verfolgt das Ziel, sämtliche auf dem Gebiet der Rehabilitation in der Schweiz tätigen öffentlichen und privaten Einrichtungen zu vereinigen, um das Rehabilitationswesen und seine Fachrichtungen im Hinblick auf die Berufspraxis zu fördern und bei nationalen Partnern die gemeinsamen Interessen zu vertreten.

Zu den Arbeitszielen des Verbands gehören insbesondere:

- 1) Mitgestaltung der Patientenbetreuungsmodelle und Teilnahme an den Überlegungen zur Organisation und Umsetzung dieser Modelle auf kantonaler Ebene;
- 2) Teilnahme an der Definition von Qualitätskriterien und Förderung ihrer Anwendung;
- 3) Teilnahme an der Ausarbeitung und Nachverfolgung der Tarifmodelle;
- 4) Förderung der Ausbildung und Forschung im Bereich der Rehabilitation.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

#### Artikel 3

Der Sitz des Verbands ist die Adresse der Geschäftsstelle.

#### Artikel 4

Der Verband besteht auf unbestimmte Dauer.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### Artikel 5

Die Mitglieder des Verbands sind juristische Personen.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung (GV) auf Antrag des Vorstands.

Folgende Mitgliedschaften sind zu unterscheiden:

- 1) Aktivmitglieder (ausschliesslich für Leistungserbringer)
- 2) Gastmitglieder mit beratender Stimme (z.B. kantonale Gesundheitsbehörden)
- 3) Beobachtende Mitglieder mit beratender Stimme (Verbände)

### Artikel 6

Die Verbandsmitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Verbandsvermögen und erhalten bei Austritt aus dem Verband keine Rückerstattungen.

### Artikel 7

Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Verbands.

Für diese haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

### Artikel 8

Die Mitglieder können jederzeit aus dem Verband austreten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt bestehen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nach der 2. Mahnung nicht bezahlt wird.

## **III. EINNAHMEN**

### Artikel 9

Der Verband finanziert sich im Wesentlichen durch:

- a) Mitgliederbeiträge und Einnahmen aus den verschiedenen Verbandstätigkeiten
- b) Unterstützungsbeiträge, Spenden, Legate usw.
- c) Vermögenserträge

Die Mitgliederbeiträge sind einheitlich für alle Aktivmitglieder.

Die beobachtenden Mitglieder entrichten einen symbolischen Beitrag.

Die Gastmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

Auf Vorschlag des Vorstands legt die GV jährlich die Beitragshöhe fest.

## **IV. ORGANE**

### **Artikel 10**

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Exekutivausschuss
- d) die Revisionsstelle, sofern eine solche vorgeschrieben ist

### **Artikel 11**

#### **Die Generalversammlung**

Die GV ist das oberste Organ des Verbands.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor der GV.

Die ordentliche GV tritt grundsätzlich zweimal pro Jahr zusammen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von der Versammlung selbst, vom Vorstand oder mindestens von einem Fünftel der Mitgliederstimmen spätestens 20 Tage vor der Versammlung einberufen werden.

Die Einberufung muss die Traktandenliste enthalten.

Jedes Mitglied kann Anträge auf Traktandierung stellen. Diese sind bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung einzureichen.

### **Artikel 12**

Jede rechtsgültig einberufene GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Mitglieder haben ein gleichwertiges Stimmrecht. Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Statutenänderungen oder die Auflösung des Verbands können nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der GV anwesend sind. Sie erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.

Ist nicht mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend, wird frühestens einen Monat später eine neue GV einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wobei die Beschlüsse ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln aller anwesenden

Mitglieder erfordern.

### Artikel 13

Die GV hat als oberstes Organ des Verbands folgende Befugnisse, die nicht an andere Organe abgetreten werden können:

- Festlegung des Leitbildes
- Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin des Verbands, der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresrechnung
- Entlastung der Organe
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Verbands

### Artikel 14

Der Präsident/die Präsidentin bestimmt einen oder mehrere Stimmenzähler.

Beschlussfassungen erfolgen offen, sofern nicht eine Mehrheit der Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.

### Artikel 14A

#### **Der Präsident/Die Präsidentin**

Der Präsident/die Präsidentin wird vom Vorstand empfohlen und von der GV gewählt. Er wird für ein Jahr gewählt und kann wiedergewählt werden. Er führt den Vorsitz in der GV, im Vorstand und im Exekutivausschuss.

### Artikel 15

#### **Der Vorstand**

Der Vorstand ist für das reibungslose Funktionieren des Verbands verantwortlich. Er erarbeitet die Strategie und legt sie der GV vor. Er bestimmt die Richtlinien des an den Exekutivausschuss übertragenen Tagesgeschäfts und kontrolliert deren Einhaltung.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen ist der Vorstand ermächtigt, Aufträge für bestimmte Aufgaben oder Projekte an Drittpersonen zu vergeben.

Die Zusammensetzung des Vorstands zielt darauf, sowohl die verschiedenen Regionen der Schweiz als auch die verschiedenen klinischen und administrativen Fachbereiche im Zusammenhang mit den Zielen des Verbands zu gewährleisten. Die Bewerbungen für Neumitglieder des Vorstands werden im Vorfeld von den gewählten Mitgliedern evaluiert, bevor sie der GV unterbreitet werden.

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Mitgliedern des Vorstands steht es offen, einen Stellvertreter vorzuschlagen, welcher

zeitgleich mit den ordentlichen Mitgliedern von der GV gewählt wird. Der Stellvertreter vertritt das ordentliche Vorstandsmitglied bei dessen Abwesenheit und kann sich auf dieselben Rechte und Pflichten berufen.

Der Vorstand organisiert sich selbst. Er bestimmt seine-n Vizepräsidenten/in und die Mitglieder des Exekutivausschusses.

Der Vorstand arbeitet auf kollegialer Basis. Falls nötig werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Beschlussfähigkeit besteht ab Anwesenheit der einfachen Mehrheit der gewählten Mitglieder. Bei Gleichheit ist die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin ausschlaggebend.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand tritt mindestens drei Mal im Jahr zusammen, wobei eine Sitzung der jährlichen Bewertung der Geschäftsführung in Vorbereitung der anstehenden GV gewidmet wird.

## Artikel 16

### **Der Exekutivausschuss**

Der Exekutivausschuss führt die Geschäfte in dem vom Vorstand gesetzten Rahmen. Er besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Vorstands.

Der Exekutivausschuss konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder werden vom Vorstand für ein Jahr berufen. Sie können wiederberufen werden.

Der Exekutivausschuss funktioniert auf kollegialer Basis. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten werden die verschiedenen Ansichten dem Vorstand unterbreitet.

## Artikel 17

### **Der Beirat**

Der Verband kann auf einen mit Rehabilitationsexperten besetzten Beirat zurückgreifen („advisory board“).

Er wird vom Vorstand einberufen und handelt auf dessen Geheiss.

Er erstattet dem Vorstand Bericht.

### **Die Ausschüsse**

Der Vorstand kann ad hoc- oder permanente Ausschüsse einberufen, um generell die Arbeiten und die Erreichung der Ziele des Verbands zu vereinfachen.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand einberufen und handeln auf dessen Geheiss.

Sie erstatten dem Vorstand Bericht.

## Artikel 18

### **Die Entschädigungen**

Die Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Ausschüsse sind für Ihre Tätigkeiten im Auftrag und Namen des Verbands entschädigt.

Die GV validiert die Höhe der Entschädigungen im Zuge der Verabschiedung des vom Vorstand vorgeschlagenen Budgets.

## Artikel 19

Der Vorstand legt die Vertretung des Verbands nach aussen fest.

## Artikel 20

### **Die Revisionsstelle**

Der Verband muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

- 1) Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
- 2) Bilanzsumme von 20 Millionen Franken
- 3) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Der Verband muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Verbandsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind entsprechend anwendbar.

In den übrigen Fällen sind die Statuten und die Verbandsversammlung in der Ordnung der Revision frei.

Die Prüfung der Konten wird einem Mitglied der GV übertragen.

### **Die Buchführung und die Vollmacht**

Das Prinzip der Unterschriftsberechtigung zu zweien wird angewandt.

## Artikel 21

### **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **V. AUFLÖSUNG**

### Artikel 22

Die Auflösung des Verbands muss gemäss Artikel 12 Absatz 2 durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden oder vertretenen Mitglieder an einer zu diesem Zweck einberufenen GV erfolgen.

Ohne gegenteiligen Beschluss der Versammlung wird die Liquidation durch den Vorstand vorgenommen.

Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen darf auf keinen Fall auf die Verbandsmitglieder übertragen werden. Es wird vollständig einer Stiftung oder einem Verband mit ähnlichem Zweck zugeführt.

Diese Statuten wurden von der GV am 22. November 2018 in Lausanne verabschiedet.

Präsident

Dr Pierre Conne

